

Verfahren

Bebauungsplan Nr. 1.2 „2. Erweiterung Stallbrüggerfeld“

1. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKonVG) hat der Rat der Gemeinde Filsum diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.2 „2. Erweiterung Stallbrüggerfeld“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Filsum, den
Gemeindedirektor
SIEGEL

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Filsum hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Filsum, den
Gemeindedirektor
SIEGEL

Vereinfachtes Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Filsum hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.
Gemäß § 13 (Nr. 2) BauGB wurde der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Ausstellung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Planentwurf und die Begründung haben vom bis gemäß § 5 (3) (2) Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Filsum, den
Gemeindedirektor
SIEGEL

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Filsum hat nach Prüfung der Stellungnahmen die Änderung des Bebauungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Filsum, den
Gemeindedirektor
SIEGEL

Inkrafttreten

Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit am in Kraft getreten.

Filsum, den
Gemeindedirektor
SIEGEL

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Filsum, den
Gemeindedirektor
SIEGEL

Plangrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskataster 2017 Maßstab: 1 : 1.000 Gemeinde Filsum, Gemeindeamt Filsum, Blatt 75 Herausgegeben von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften © 2017 Niedersächsische Vermessungs- und Katastrorverwaltung

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichtreineige oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig vgl. § 5 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NverG). Die Planentwurf entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, den
Gemeindedirektor
SIEGEL

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GBR mbH, Olfener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210
Oldenburg, den
Gemeindedirektor
SIEGEL

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

gemäß PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

gemäß § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl

I Maximale Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

BAUGRENZE

nur Einzelhäuser zulässig

OFFENE BAUWEISE

maximale Zahl der Vollgeschosse

STRAßENVERKEHRSFÄLCE

straßenbegrenzungslinie

BAUGRENZE

Nicht überbaubare Fläche

Überbaubare Fläche

VERKEHRSFÄLCE

straßenverkehrsfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

grenze des räumlichen Geltungsbereichs

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 280); Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 105); Planzeichenerverordnung 1990 (PlanzV) i.d.F. vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKonVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48).

Textliche Festsetzungen

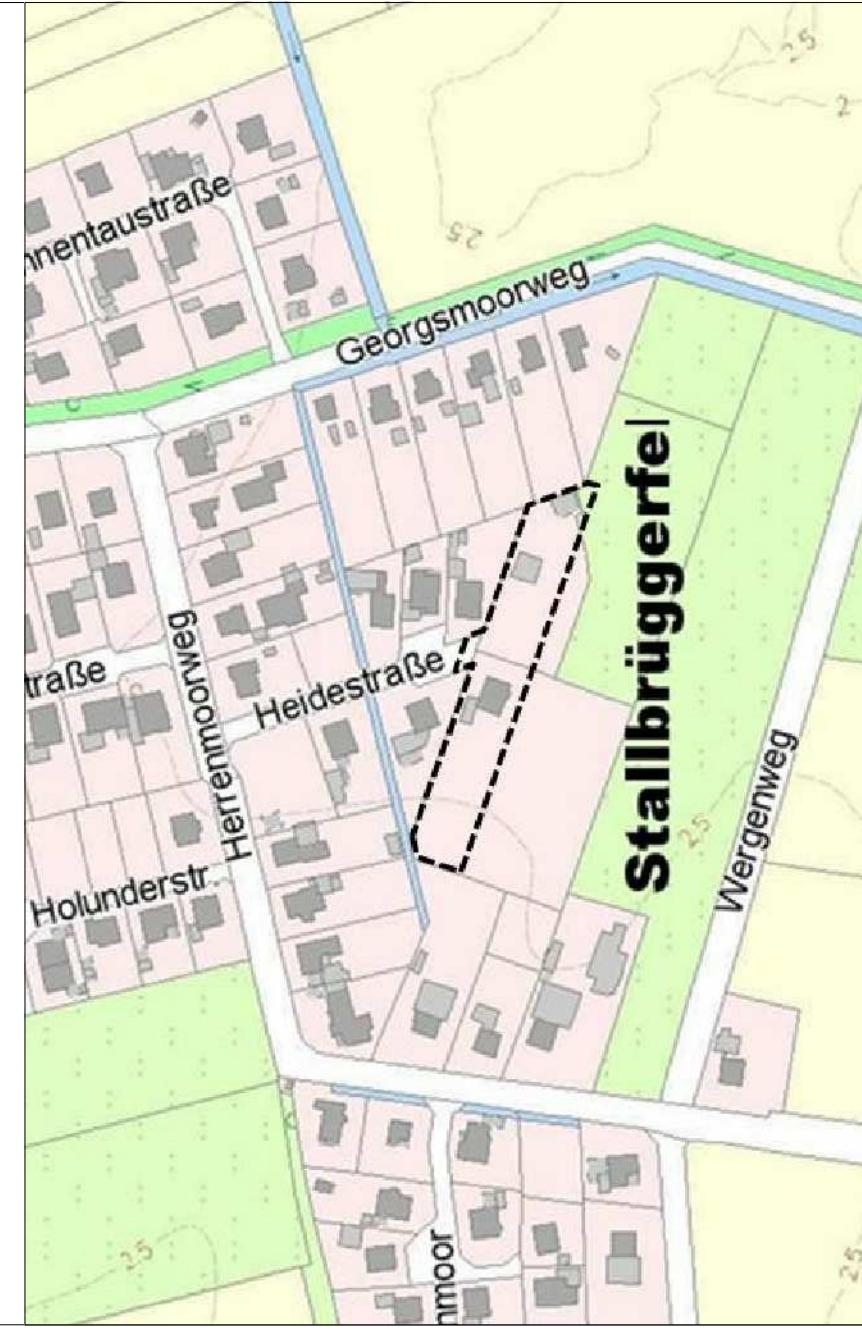
- § 1 Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- § 2 Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 25% überschritten werden.
- § 3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf der Pflanzfläche sind naturnahe Gehölzbestände zu entwickeln. Hierzu sind auf der Fläche einhundert 12/16 cm zu pflanzen (vgl. Gehölzliste in der Begründung). Es müssen jeweils fünf verschiedene Arten vertreten sein.
- § 4 Zur Pflege der Pflanzung ist lediglich das Abmähen des Krautauftwuchses bis zu zweimal im Jahr gestattet. Sobald das Kronennäck der Pflanzen geschlossen ist, sind Mähen und Bodenbearbeitung nicht mehr gestattet.
- § 5 Versteinerung des Oberflächenwassers

Das unbelastete Oberflächenwasser ist auf den Wohngrundstücken zu versickern.



Bebauungsplan Nr. 1.2 "2. Erweiterung Stallbrüggerfeld"

1. Änderung

Gemeinde Filsum
Samtgemeinde Jümme
Landkreis Leer

Stand: 05/2017

